

VERBANDSORNUNG

des Abwasserzweckverbandes Mommenheim Sitz Oppenheim vom: 16.12.2005 ¹

Die Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm sowie die Stadt Mainz bilden einen Zweckverband. Mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte und des Stadtrates wurde auf der Grundlage des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:²

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Entsorgungsgebietes, bestehend aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Mommenheim, dem Gebiet der Ortsgemeinde Zornheim und dem Gebiet der Ortsgemeinde Lörzweiler, das anfallende Abwasser zu sammeln, zu behandeln, unschädlich dem Vorfluter zuzuführen oder zu verwerten. Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Verband und den Mitgliedern ergibt sich aus dem Übersichtslageplan, der dieser Verbandsordnung als Bestandteil beigelegt ist.
- (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgabe hat er
 - a) die zentrale Kläranlage,
 - b) die Abwassersammeleinrichtungen, insbesondere Verbindungssammler, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke,
 - c) die Anlagen zur Einleitung des geklärten Abwassers in den Vorfluter herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie zu erweitern und zu erneuern.
- (3) Eigentümer der in Absatz 2 genannten Anlagen ist der Verband. Eigentümer der Ortskanäle sind die jeweiligen Verbandsmitglieder.

§ 2³

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Rhein-Selz, Nieder-Olm und der Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie bilden einen Zweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.

§ 3

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband Mommenheim und hat seinen Sitz in Oppenheim.

§ 4^{4; 5}

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den Festsetzungen in der Hauptsatzung bzw. Wirtschaftsbetriebssatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (2) Dringliche Sitzungen des Verbandes sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 1 bestimmten Form nicht mehr möglich ist, in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Mainz bekannt zu machen.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher und zwei stellvertretende Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat 3 Stimmen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes wird von seinem gesetzlichen Vertreter und den nach Absatz 1 gewählten Personen mit je einer Stimme ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung, die jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt wird. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind bare Auslagen und entstandene Fahrtkosten abgegolten.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Geschäfte des Verbandes.

§ 7⁶

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führen die Verbandsgemeindewerke Rhein-Selz.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen (Baukostenzuschüsse). Die Aufteilung auf die Mitglieder berechnet sich wie folgt:
- a. für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung der Kläranlage nach den geplanten und ausgeführten Kapazitätsanteilen (Einwohnerwert);
 - b. für die einmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung der Sammeleinrichtungen, insbesondere Verbindungssammler, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, nach den geplanten und ausgeführten hydraulischen Werten (l / sek.);
- (2) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine

Umlage. Die Aufteilung auf die Mitglieder berechnet sich für die Kläranlage und die Abwassersammeleinrichtungen einheitlich zu je 50% im Verhältnis der Einwohnerwerte (= Einwohner und Einwohnergleichwerte) und dem Jahresfrischwasserverbrauch. Die Einwohnergleichwerte (=EGW) betragen für die Ortsgemeinde Lörzweiler 1.500 EGW, für Mommenheim 1.800 EGW und Zornheim 800 EGW.

- (3) Die Ermittlung der Maßstäbe für die Verteilung der Verbandsumlagen gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt für die Investitionen nach Abs. 1, nach Bedarf und für die Jahresbetriebskosten, nach Abs. 2, jährlich. Als Berechnungsdaten für die Jahresbetriebskosten werden die Werte des der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.
- (4) Die Verbandsumlagen gemäß Absatz 1 und 2 werden jährlich in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Verbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Verband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Verband entspricht. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsa-

men Anlagenteilen; die gilt auch für die Kosten des Betriebs- und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 10

Schlussvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim vom 17.12.1985, zuletzt geändert am 04.01.2002 außer Kraft.

Trier, den 16. Dez. 2005

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Im Auftrag

gez. Ullrich Radmer

¹ in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2014

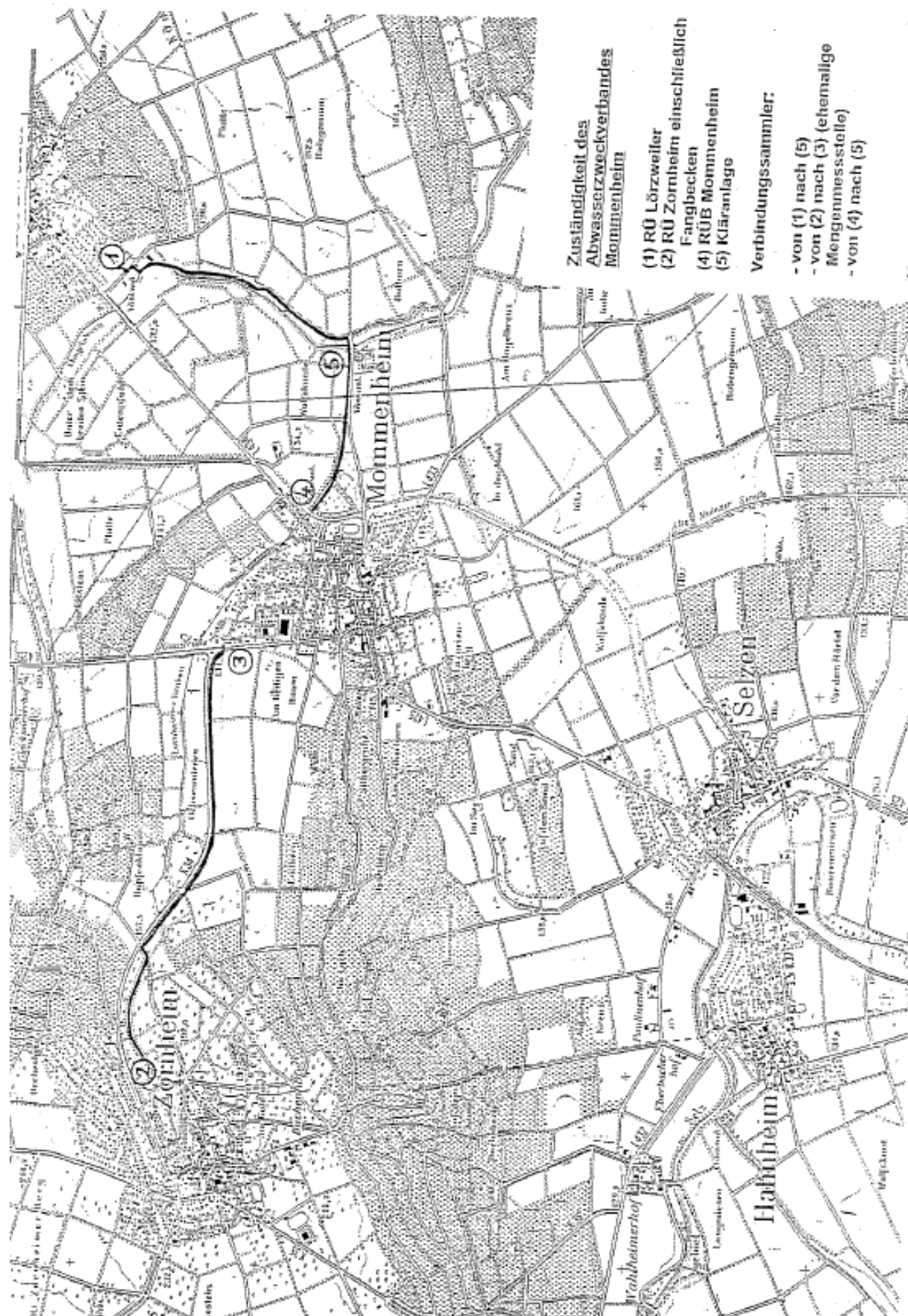
² rechtliche Grundlage geändert – jetzt KomZG

³ § 2 in der Fassung vom 16.09.2014

⁴ § 4 Absatz 1 in der Fassung vom 27.07.2009

⁵ § 4 Absatz 2 in der Fassung vom 16.12.2014

⁶ § 7 in der Fassung vom 16.12.2014



Zuständigkeit des
Abwasserzweckverbandes
Mommenheim

- (1) RÜ Lörzweiler
- (2) RÜ Zornheim einschließlich
Fangbecken
- (4) RÜB Mommenheim
- (5) Kläranlage

Verbindungssammler:

- von (1) nach (5)
- von (2) nach (3) (ehemalige
Mengenmessstelle)
- von (4) nach (5)